Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10966

16. 06. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/10534 –

Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Erwerbsbeschränkungen für ausländische Investoren und Staaten

A. Problem

Nach Artikel 86 und 88 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche können durch Landesrecht für juristische Personen, die in anderen Staaten als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässig sind, und für Ausländer aus diesen Staaten Beschränkungen beim Grunderwerb bestimmt werden. Diese Vorschriften behindern den Umzug der ausländischen Botschaften nach Berlin und erschweren es, für deutsche Unternehmen die Beseitigung von Hindernissen beim Erwerb von Grundeigentum in anderen Staaten zu erreichen.

B. Lösung

Der vom Rechtsausschuß beschlossene Gesetzentwurf sieht die Ersetzung der genannten Vorschriften durch eine zeitgemäße Regelung vor, die von der Erwerbsfreiheit ausgeht und Ausnahmen nur im Rahmen außenpolitischer Retorsionsmaßnahmen zuläßt.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/10534 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 27. Mai 1998

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann	**Dr. Dietrich Mahlo**	**Dr. Eckhart Pick**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Beseitigung von Erwerbsbeschränkungen für ausländische Investoren und Staaten – Drucksache 13/10534 – mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Erwerbsbeschränkungen für ausländische Investoren und Staaten	**Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Erwerbsbeschränkungen für ausländische Investoren und Staaten**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche**	**Artikel 1** **Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche**
Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:	Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
1. Artikel 86 wird wie folgt gefaßt: „Artikel 86 Vorschriften, die den Erwerb von Rechten durch Ausländer oder durch juristische Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung nicht im Bundesgebiet haben (ausländische juristische Personen), beschränken oder von einer Genehmigung abhängig machen, finden vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] keine Anwendung mehr."	1. Artikel 86 wird wie folgt gefaßt: „Artikel 86 Vorschriften, die den Erwerb von Rechten durch Ausländer oder durch juristische Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung nicht im Bundesgebiet haben (ausländische juristische Personen), beschränken oder von einer Genehmigung abhängig machen, finden vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] keine Anwendung mehr. **Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Erwerb von Rechten durch Ausländer oder ausländische juristische Personen zu beschränken und von der Erteilung einer Genehmigung abhängig zu machen, wenn Deutsche und inländische juristische Personen in dem betreffenden Staat in dem Erwerb von Rechten eingeschränkt werden und außenpolitische Gründe, insbesondere das Retorsionsrecht, dies erfordern. Satz 2 gilt nicht für Ausländer und ausländische juristische Personen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union.“**
2. Artikel 88 wird aufgehoben.	2. unverändert
Artikel 2 **Aufhebung sonstiger Vorschriften über Erwerbsbeschränkungen**	**Artikel 2** unverändert
Es werden aufgehoben:	
1. das Gesetz zur Aufhebung von Erwerbsbeschränkungen für Staatsangehörige und Gesellschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschafts-	

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

gemeinschaft in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-20, veröffentlichten bereinigten Fassung und

2. Artikel 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Bürgerlichen Rechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 3

unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Dietrich Mahlo und Dr. Eckhart Pick

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf – Drucksache 13/10534 – in seiner 233. Sitzung vom 30. April 1998 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Mitberatung überwiesen.

Der **Ausschuß für Wirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 85. Sitzung vom 27. Mai 1998 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Enthaltung der Gruppe der PDS und bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau** hat den Gesetzentwurf in seiner 78. Sitzung vom 27. Mai 1998 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen beschlossen, die Annahme der Vorlage zu empfehlen. Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Gruppe der PDS haben sich mit der Begründung, daß ihre Fragen zu dem Gesetzentwurf nicht ausreichend beantwortet worden seien, an der Abstimmung nicht beteiligt.

Der **Rechtsausschuß** hat die Vorlage in seiner 122. Sitzung vom 27. Mai 1998 beraten und die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs und den Gesetzentwurf insgesamt einstimmig bei Abwesenheit der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. und der Gruppe der PDS angenommen.

II. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

Nach Artikel 86 und 88 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche können durch Landesrecht für juristische Personen, die in anderen Staaten als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässig sind, und für Ausländer aus diesen Staaten Beschränkungen beim Grunderwerb bestimmt werden. Diese Vorschriften behindern den Umzug der ausländischen Botschaften nach Berlin und erschweren es, bei anderen Staaten für deutsche Unternehmen die Beseitigung von Hindernissen beim Erwerb von Grundeigentum zu erreichen. Sie sollen daher durch eine zeitgemäße Regelung ersetzt werden. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden entsprechende Vorschriften des Landesrechts nichtig, weil sie gegen Bundesrecht verstoßen (Artikel 31 des Grundgesetzes).

Eine bundesrechtliche Regelung erscheint erforderlich, weil die zivilrechtlichen Rahmenbedingungen für den Rechtserwerb ausländischer Unternehmen im gesamten Bundesgebiet einheitlich ausgestaltet werden müssen und vor allem, weil das Bestehen der geltenden Regelungen, die eine Erwerbsbeschränkung erlauben, die Vertretung der deutschen Interessen im Ausland erschwert. Dies gilt gerade auch im Lichte des Umzugs des Deutschen Bundestages und von Teilen der Bundesregierung nach Berlin, der die Aufmerksamkeit aller Staaten, mit denen Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, auf diese Vorschriften lenkt, die deshalb schnell und grundlegend umgestaltet werden sollten.

Die geänderte Fassung unterscheidet sich von der Entwurfsfassung durch Artikel 86 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, die ein Retorsionsrecht enthalten, mit dem auch der Durchsetzung des deutschen Interesses an ungehindertem Grundstückserwerb im Ausland der gebotene Nachdruck verliehen werden kann.

Die Sätze 2 und 3 sehen zu diesem Zwecke die Ermächtigung an die Bundesregierung vor, durch Rechtsverordnung den Rechtserwerb durch Ausländer und ausländische juristische Personen zu beschränken und insbesondere einen Genehmigungsvorbehalt einzuführen. Die Rechtsverordnung soll der Zustimmung des Bundesrates unterliegen. Das Genehmigungsverfahren selbst soll nicht in der Verordnung geregelt werden können; dies soll vielmehr den Ländern überlassen bleiben. Voraussetzung soll sein, daß Deutsche oder deutsche Firmen im Ausland beim Rechtserwerb beschränkt sind. Außerdem sollen außenpolitische Gründe, insbesondere die Wahrnehmung des völkerrechtlichen Retorsionsrechts, die Einschränkung des Rechtserwerbs im Inland erfordern. Nach Satz 3 soll das nicht für Ausländer und ausländische juristische Personen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten, weil Deutsche hier beim Rechtserwerb nicht beschränkt sind.

Bonn, den 27. Mai 1998

Dr. Dietrich Mahlo
Berichterstatter

Dr. Eckhart Pick
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333